

3. Ortsabrundungssatzung der Stadt Erding für das Gebiet östlich der St.-Sebastian-Straße

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 797), erläßt die Stadt Erding folgende

Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Bereiches  östlich der St.-Sebastian-Straße werden gemäß der Darstellung des beigefügten Lageplanes festgelegt. Der Lageplan M 1:1000 vom 08.07.1999 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gemäß § 4 BauNVO wird die Fläche der Geltungsbereiche als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

§ 3

Die Anzahl der Gebäude wird für das Grundstück Fl.Nr. 397 mit maximal 2, für das Grundstück Fl.Nr. 396 mit maximal 2 und für das Grundstück Fl.Nr. 397/2 mit maximal 1 festgesetzt. Diese Gebäude dürfen nur als Einzelhaus errichtet werden.

§ 4

Die Anzahl der Wohnungen wird mit maximal 2 je Wohngebäude festgesetzt.

§ 5

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit maximal I + D (D = ausgebautes Dachgeschoß als Vollgeschoß) Wandhöhe 4,40 m festgesetzt. Dabei darf eine Geschoßfläche von 200 m² je Gebäude nicht überschritten werden.

§ 6

Die Firstrichtung der Gebäude wird mit Ost-Westrichtung festgesetzt.

§ 7

Der im Plan mit  gekennzeichnete vorhandene Baumbestand ist weitgehend zu erhalten. In dem im Plan mit  gekennzeichneten Bereich ist eine Ortsrandeingrünung durch eine mindestens 5,0 m breite Baum- und Strauchpflanzung in heimischen Arten zu bilden.

§ 8

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 9

Durch den Spielplatz auf Fl.Nr. 395 kann es zu Überschreitungen des Immissionswertes kommen. Um dies zu vermeiden, ist für die Bebauung auf dem Grundstück Fl.Nr. 396 der Lärmschutz durch ein Gutachten nachzuweisen.

§ 10

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Nach § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB ist § 10 Abs. 3 BauGB auf die Satzungen nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 entsprechend anzuwenden.

Hinweise

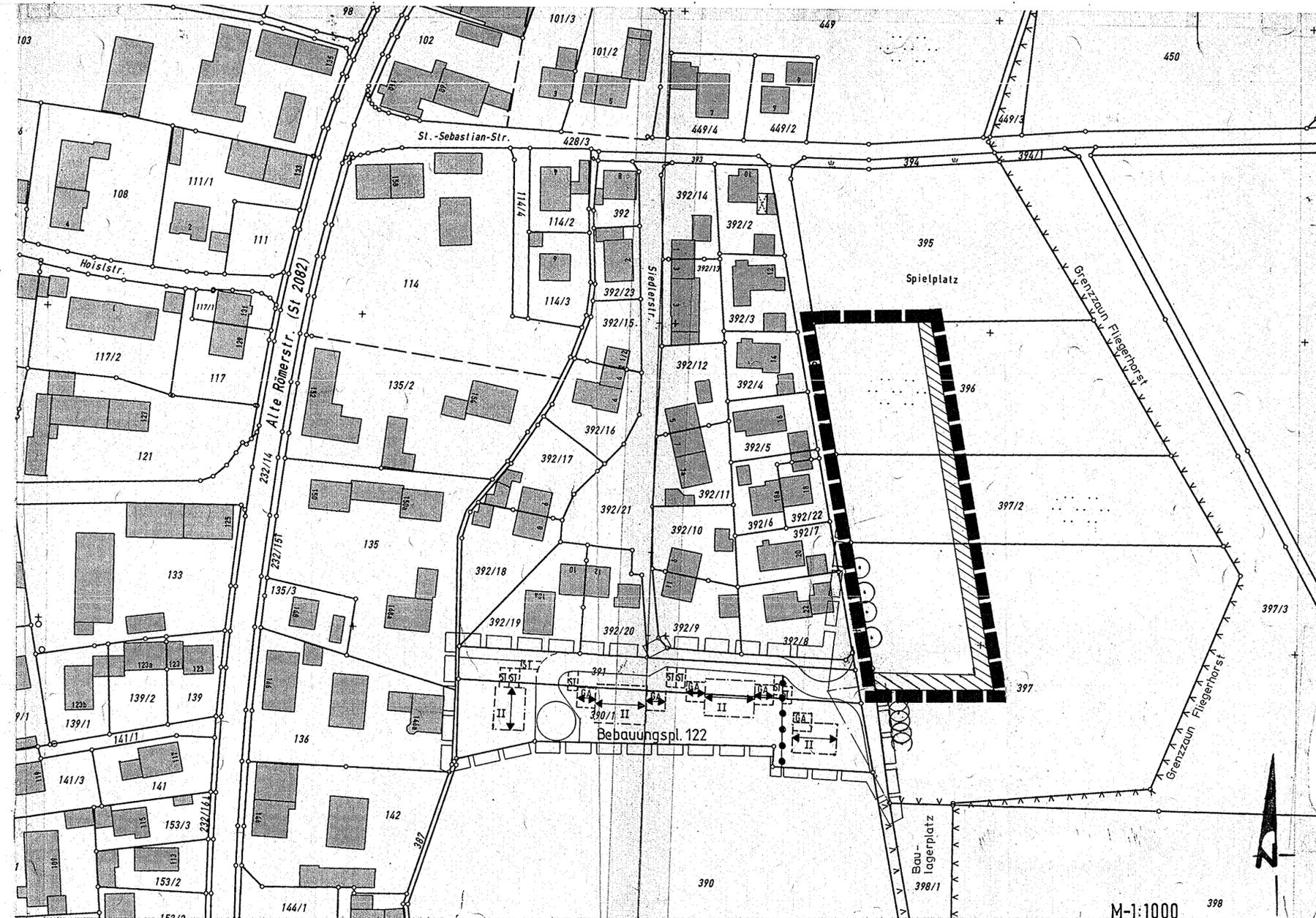
Im Bereich der Satzung fand möglicherweise Kiesabbau statt. Im Zuge von Baumaßnahmen ist auf verdächtiges Material zu achten und gegebenenfalls das Wasserwirtschaftsamt Freising zu informieren.

Eventuell auftretende archäologische Bodendenkmäler sind meldepflichtig. Die Bauvorhaben sind gegen hohe Grundwasserstände zu sichern.

Erding, den 08.07.1999

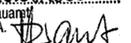
Fassung vom 12.04.2000
geändert am 05.06.2000

Bauernfeind
1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.10.1998 den Aufstellungsbeschuß der 3. Ortsabrundungssatzung für das Gebiet östlich der St.-Sebastian-Straße und südlich des Bolzplatzes in Langengeising gefaßt (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 BauGB).
- Die betroffenen Bürger sowie die berührten Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 11.03.1999 bis 12.04.1999 am Verfahren beteiligt (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB).
- Der Stadtrat hat die 3. Ortsabrundungssatzung der Stadt Erding in seiner Sitzung am 27.07.1999 in der Fassung vom 08.07.1999 beschlossen.
27.07.1999 08.07.1999
- Das Genehmigungsverfahren zur 3. Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 08.07.1999 wurde mit Schreiben der Stadt Erding vom 06.07.2000 an das Landratsamt Erding eingeleitet. Das Landratsamt Erding hat mit Schreiben vom 20.07.2000, Az.: 42/00-4 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Die Übereinstimmung der Planfertigung mit dem Original wird beglaubigt.
Stadt Erding, den 08.07.2000
Bauamt
i.A. 

Erding,

Traut

Bauernfeind
1. Bürgermeister

- Die ortsübliche Bekanntmachung der Ortsabrundungssatzung erfolgte am 17.08.00. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Satzung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 05.06.2000 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

SG 41012i Nr. 202

Bebauungsplan Nr. 305
Fassung vom 05.06.2000
Rechtsverbindlich seit 17.08.2000